

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 37/12 B

L 20 SO 394/11 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 16 SO 351/10 (SG Duisburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Stadt Essen,
Rathaus, Porscheplatz, 45127 Essen,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Juli 2012 durch den
Vorsitzenden Richter **E i c h e r**, den Richter **C o s e r i u** und
die Richterin **K r a u ß**
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 6. Februar 2012 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Im Streit sind Leistungen für die Erstaussstattung der Wohnung des Klägers nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII).
- 2 Der Kläger ist seit dem 1.1.2008 im Leistungsbezug nach dem SGB XII. Seit der Trennung von seiner Ehefrau im Jahr 2005 ist er dreimal umgezogen und bezog seine letzte Wohnung am 2.10.2007. Seinen Antrag (darlehensweise) die Kosten für eine Gardinenleiste, Gardinen, eine Sitzgarnitur, ein Radio, zwei Stühle, einen Fernseher, einen Kleiderschrank, eine Waschmaschine, ein Bügelbrett, Lampen und ein Bett aus Mitteln der Sozialhilfe zu übernehmen, lehnte die Beklagte ab (*Bescheid vom 17.6.2010; Widerspruchsbescheid vom 9.11.2010*). Klage und Berufung sind ohne Erfolg geblieben (*Urteil des Sozialgerichts Duisburg vom 7.7.2011; Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen <LSG> vom 6.2.2012*). Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG ausgeführt, der vom Kläger geltend gemachte Bedarf sei unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Umstände kein Erstaussstattungs-, sondern ein von § 31 Abs 1 Nr 1 SGB XII nicht erfasster Ergänzungsbedarf, der aus dem Regelsatz zu decken sei.
- 3 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG hat der Kläger Beschwerde eingelegt. Er macht eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend. Die Entscheidung des LSG beruhe auf folgendem Rechtssatz:

"Wer bereits einmal Leistungen zu einem Erstaussstattungsbedarf gemäß § 31 Abs 1 Nr 1 SGB II erhalten hat, der hat keinen Anspruch auf erneute Bewilligung, wenn erneut Bedarf besteht."
- 4 Diese Rechtsfrage sei von grundsätzlicher Bedeutung. Dies zeige sich auch daran, dass das Bundessozialgericht (BSG) von 2008 bis 2011 in insgesamt 40 Entscheidungen zur Frage des Erstaussstattungsbedarfs bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach der fast identischen Vorschrift des § 23 Abs 3 Sozialgesetzbuch Zweites Buch - Grundsicherung für Arbeitsuchende - (SGB II) aF bzw der Vorschrift des § 24 Abs 3 SGB II entschieden habe. § 31 SGB XII entspreche inhaltlich der Regelung des § 24 Abs 3 SGB II, sodass die - wesentlich umfangreichere - Rechtsdogmatik zu § 24 Abs 3 SGB II zur Auslegung des § 31 SGB XII herangezogen werden könne und zu übertragen sei. Ob es sich bei der Anschaffung des Mobiliars und der Einrichtungsgegenstände um eine Erstaussstattung oder um einen Erhaltungsbedarf bzw um eine Ersatzbeschaffung handele, sei unklar; jedenfalls habe das LSG diese Frage nicht weiter aufgeklärt.



II

- 5 Die Beschwerde ist unzulässig, weil der vom Kläger geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt worden ist. Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG entscheiden.
- 6 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung der Fragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt (*vgl nur BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*).
- 7 Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung selbst dann nicht gerecht, wenn man dem vom Kläger zitierten Rechtssatz eine Rechtsfrage entnehmen wollte. Jedenfalls wird die Klärungsbedürftigkeit nicht dargelegt; im Gegenteil, den Ausführungen kann sogar entnommen werden, dass die Rechtsfrage durch höchstrichterliche Entscheidungen der für Verfahren nach dem SGB II zuständigen Senate des BSG bereits geklärt sein soll. Eine Frage ist aber nicht klärungsbedürftig, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht, zB sich unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich geklärt ist. Als höchstrichterlich geklärt muss eine Rechtsfrage auch dann angesehen werden, wenn das Revisionsgericht sie zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, zur Auslegung des anzuwendenden gesetzlichen Begriffs aber schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage ergeben. Hier kommt es lediglich auf die Anwendung der von der Rechtsprechung erarbeiteten Grundsätze auf einen bestimmten Sachverhalt an (*vgl nur Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 2. Aufl 2010, RdNr 313 f mwN*). Der Kläger trägt selbst vor, dass die Rechtsprechung des BSG zur Erstaussstattung nach den inhaltsgleichen Regelungen im SGB II auf § 31 SGB XII zu übertragen sei. Dann aber ist nach seinem eigenen Vortrag die von ihm aufgeworfene Rechtsfrage nicht mehr klärungsbedürftig. Die Auffassung, es genüge, dass die Rechtsprechung zum SGB II (noch) nicht auf das SGB XII übertragen sei, genügt zur Darlegung der Klärungsbedürftigkeit nicht. Vielmehr hätte der Kläger zumindest darlegen müssen, inwieweit trotz der Rechtsprechung des BSG zum Begriff der Erstaussstattung nach dem SGB II für das SGB XII weiterer Klärungsbedarf besteht.



- 8 Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)